

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt

G UW

Dauer: maximal 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr (siehe auch Bemerkungen)

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Ja** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	
Ersatz erlaubt ?	Nein	
Wird die Stelle vakant ?	Nein	
Kündbar ?	Ja	

Gesetzliche Bestimmungen:

D-06.06.2005

Prozedur:

Der Urlaub wird dem Personalmitglied vom Schulleiter nach Erhalt eines ärztlichen Attests, aus dem hervorgeht, dass die Anwesenheit des Personalmitglieds im Haushalt oder am Krankenbett erforderlich ist, gewährt. Der Schulleiter reicht dieses Attest zusammen mit dem entsprechenden KR-13 Formular beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein. Selbst eine eintägige Abwesenheit muss durch ein Attest belegt sein.

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub kann beantragt werden, wenn:

- eine der folgenden Personen, die mit dem Personalmitglied zusammenwohnt, krank oder verunglückt ist: Ehepartner, Lebensgefährte, Verwandter, Schwägerter, Verwandter des Lebensgefährten, eine zwecks Adoption oder Pflegschaft aufgenommene Person.
- ein Familienmitglied ersten Grades des Personalmitglieds, das nicht mit dem Personalmitglied unter einem Dach wohnt, krank oder verunglückt ist.

Ausnahmsweise können dem Personalmitglied bis zu 8 Urlaubstage pro Kalenderjahr gewährt werden, wenn das Kind des Personalmitglieds oder des Lebensgefährten, das noch nicht das Alter von 12 Jahren erreicht hat, krank oder verunglückt ist. Die zusätzlichen 3 Tage werden allerdings nur besoldet, wenn das Personalmitglied, sofern es verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt, mittels einer vom Arbeitgeber des Ehepartners oder des Lebensgefährten ausgestellten Bescheinigung den Beweis erbringt, dass der Ehepartner oder Lebensgefährte die ihm ggf. zur Verfügung stehenden Tage bereits ausgeschöpft hat.

Der Urlaub ist aufteilbar.

Der außergewöhnliche Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt wird dem aktiven Dienst gleichgestellt und bei der Berechnung der Ruhestandspension in Betracht gezogen.

Der Urlaub ist Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern zugänglich.